Auszug aus der Gewässerordung

Zum Fischfang mitzuführen sind:
- Erlaubnisschein und Sportfischerpass oder Nachweis der Sportfischerprüfung,
- Kescher, Maßband, Hackenlöser, Fischtöter, Messer zum Abstechen

Angelberechtigung:
- Jeder massige Fisch ist sofort nach dem Fang zu töten und mit Längenangabe in die Fangstatistik einzutragen.
- Gefangene Fische dürfen nicht gehältert werden.
- Es ist untersagt, die Angelruten unbeaufsichtigt am Wasser liegen zu lassen.

Verbotene Fangmethoden:
- Bewegungsangeln (jedoch mit Einfachhaken erlaubt),
- Blinkern,
- Legen von Schnüren,
- Reusen,
- Setz - und Stellangeln,
- Mehrfachhaken zum Angeln von Friedfisch,
- Paternosterangeln
- Angeln mit lebenden Köderfischen,
- Anfüttern

Raubfischangeln:
- Einfach - oder Mehrfachhaken nur mit totem Köderfisch oder Fischfetzen zulässig. Twister und Gummifisch mit Einfachhaken erlaubt

Schonzeiten:
- Nach dem Abangeln (siehe Terminplan) darf nur noch auf Raubfisch geangelt werden.
- Vom 1. Januar bis zum Angeln bleiben die Vereinsgewässer gesperrt.
- Zander und Hecht sind bis zum 30.04 jeden Jahres geschützt.

Mindestmaße:

Aal	40 cm	Regenbogenforelle	25 cm
Hecht	50 cm	Schleie	30 cm
Karpfen	40 cm	Zander	40 cm

Alle anderen Arten sind frei.

Fangbegrenzung:
- 3 Edelfische pro Tag, aber max. 12 Stück innerhalb eines Monats.

Kontrollen:
- Fischereiaufsehern und dem Vereinsvorstand sind auf Verlangen die Angelberechtigung nachzuweisen sowie Fang und Gerät vorzuzeigen.

Ersatzgewässer:
- Bei Sperrung des Kotterbachsees (Fischbesatz) können Gastangler während der Dauer der Sperrung die Buhrfeind - Teiche aufsuchen.

Nach dem Angeln ist der Angelplatz sauber zu verlassen.

Der Vorstand

FANGLISTE

Name: ________________

Muss nach dem Angeln abgegeben werden!

Datum	St.	Fischart	cm	cm	cm	Gewässer

Datum	St.	Fischart	cm	cm	cm	Gewässer